

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/189

Oensingen: Änderung Gestaltungsplan «VEBO»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans «VEBO» zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan «VEBO» wurde mit Beschluss Nr. 7122 vom 30. November 1979 durch den Regierungsrat genehmigt. Seither wurde die Planung mehrmals geändert, letztmals im Jahr 2013 (RRB Nr. 2013/961 vom 4. Juni 2013). Die VEBO Genossenschaft beabsichtigt, auf ihrem Areal verschiedene Bauvorhaben zu realisieren. Unter anderem sollen die bestehenden öffentlichen Parkplätze auf dem Strassenareal, die aufgrund der neuen Linienführung der Werkhofstrasse entfallen, auf dem heutigen Hartplatz der Vebo Genossenschaft neu erstellt werden. Zu diesem Zweck wird mit der vorliegenden Planung der rechtsgültige Gestaltungsplan geändert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. November 2018 bis zum 10. Dezember 2018. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Oensingen hat die Änderung des Gestaltungsplans «VEBO» am 5. November 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplanes «VEBO» der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der Änderung des Gestaltungsplanes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans «VEBO» liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 6 gen. Plänen (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde
Oensingen: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan «VEBO»)